

Federführender Bereich Dezernat II			Beteiligte Bereiche			
Vorlage für Hauptausschuss Rat						
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen)  Haushaltssicherungskonzept (HSK) und Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2010						
Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche			
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum				
		08.03.2010				
Namenszeichen						
Verwaltungsdirektor/in	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister			
Bearbeitungsvermerk						

# STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 45/2010 1. Ergänzung

- Neufassung -

Sachbearbeiter/in: Herr Hadel

Datum: 08.03.2010

öffentlich

nichtöffentlich

## Beratungsfolge:

Hauptausschuss
Rat

## Betreff:

Haushaltssicherungskonzept (HSK) und Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2010

## Beschlussentwurf:

1. Das Haushaltssicherungskonzept wird gemäß dem der Vorlage 45/2010 beigefügten Entwurf beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen werden gemäß dem in der Vorlage 45/2010 vorgestellten Entwurf unter Einbeziehung der Veränderungen zum Investitionsprogramm, die in dem mit Schreiben des Kämmers vom 01.03.2010 übersandten Veränderungsnachweis beschrieben sind, beschlossen.
3. Die mit Schreiben des Kämmers vom 01.03.2010 vorgeschlagene neue Dringlichkeitsliste für Investitionen zur Kategorie 3 (für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden) wird beschlossen.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Problem**

Die Verpflichtung der Stadt zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) wurde bereits in der Sitzung des Rates vom 12.1.2010 eingehend beraten. Auf die zur Sitzung eingebrachte Vorlage 238/2009 und die Niederschrift (zu Pt. 5.1 der Tagesordnung) wird verwiesen.

Damit für den Prozess zur Haushaltssicherung sowie die Investitionstätigkeit der Stadt in diesem Jahr und in den Folgejahren Klarheit über den Willen des Rates besteht und die Stadt eine Grundlage für die bedarfsgerecht aufzunehmenden Kredite zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“) erhält, bedarf es sowohl eines Beschlusses über das HSK wie über die Haushaltssatzung 2010. Die Beschlüsse müssen unverzüglich getroffen werden, damit sie der Finanzaufsicht als Grundlage insbesondere für die Genehmigung der benötigten Kredite vorgelegt werden können. Ohne diese Genehmigung ist die Stadt daran gehindert, neue Investitionen zu tätigen, selbst dort, wo eine Rechtspflicht für die Investitionen besteht (wie sie für die „U 3-Betreuung“ benötigt werden).

### **2. Lösung**

Der Rat beschließt das HSK und die Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan sowie Stellenplan). Der Entwurf des HSK, der Haushaltsplan- und der Stellenplan-Entwurf sind den Ratsmitgliedern und den Fraktionen zugegangen. Die in der Anlage beigefügte aktualisierte Fassung der Haushaltssatzung berücksichtigt die Veränderungen zum Investitionsprogramm, die in dem mit Schreiben des Kämmers vom 01.03.2010 übersandten Veränderungsnachweis beschrieben sind.

Der umfangreich auszugestaltende Prozess zur Haushaltssicherung soll mit der vorgeschlagenen Beschlussfassung des Rates keineswegs beendet werden. Über konkrete Maßnahmen und ihre Evaluierung vor dem Hintergrund des zu erreichenden Ziels der Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs wird die Verwaltung zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses berichten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 ist in dem am 24.02.2010 erschienenen Amtsblatt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgegeben worden. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht ausliegt, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat verfügbar gehalten wird und zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushaltsentwurf2010.php> abrufbar ist.

Die Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen, in der Einwohner und Abgabepflichtige beim Bürgermeister der Stadt Wesseling schriftlich oder zur Niederschrift gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben können (§ 80 Absatz 3 Satz 2 GO NRW), wurde verlängert bis zum 23.03.2010. Auf die Fristverlängerung wird in dem Amtsblatt, das am 10.03.2010 erscheint, hingewiesen.

### **3. Alternativen**

können nicht vorgeschlagen werden.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

HSK und Haushaltssatzung führen, wie im kommunalen Haushaltsrecht gewollt, zur Selbstbindung des Rates und zur Bindung der Verwaltung in der Haushaltswirtschaft.